

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Romanistik
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 3. August 2009**

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Romanistik in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

§ 1

Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Romanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Romanistik sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 1. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Romanische Kultur- und Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 2. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Romanische Literaturwissenschaft/ Hispanistik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 3. *der Inhaber oder Inhaberin der Professur für Romanische Sprachwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 4. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Romanische Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 5. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Romanische Sprachwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 6. *der Vertreter oder die Vertreterin des Faches Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
 7. *die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,*
 8. *die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der im Institut vertretenen Fächer,*
 9. *die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*
- (3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Romanistik und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Romanistik umfasst: Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Didaktik der Romanischen Sprachen und Literaturen, Sprachpraxis der romanischen Sprachen (Hauptgebiete: Französisch, Italienisch, Spanisch).
- (2) Das Institut für Romanistik ist zuständig für
 1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
 2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 4. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Lektorenstellen für Französisch, Italienisch, Spanisch und alle weiteren romanischen Sprachen,
 5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Romanistik für Lehraufträge, Tutorien und Exkursionen zugeteilt worden sind,
 6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Instituts für Romanistik sind
 1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen besteht. Auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt;
 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),
 4. die Institutsversammlung, die aus den Mitgliedern des Instituts besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils. ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließ-

lich die Belange eines bestimmten Fachteils betrifft¹. ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁷Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
 1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich,
 3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

¹ Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil stehen,
2. die die personelle und sachliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil führen kann.

- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Romanistik, vertritt das Institut für Romanistik gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
 4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 3. August 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident